



IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Anke Erdmann
Vorsitzende

Per Email

Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Michael Schack
Telefon:
0461 806-590
Telefax:
0461 806-9590
E-Mail:
schack@flensburg.ihk.de

08.06.2016

ENTWURF: Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes, Drucksache 18/4039 (neu)

Sehr geehrte Frau Erdmann,

recht herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 09.05.2016 und die Gelegenheit, zu dem o. g. Entwurf Stellung zu nehmen.

Das dreijährlich durchgeführte *Adult Education Survey* mit einem Länderreport für Schleswig-Holstein weist in seiner letzten Ausgabe aus, dass die Teilnahmequote an Weiterbildung in Schleswig-Holstein unter den 18- bis 64-Jährigen 47 Prozent beträgt. Knapp drei Viertel (74 Prozent) der Weiterbildungsaktivitäten in Schleswig-Holstein wird aus beruflichen und gut ein Viertel aus privaten Gründen wahrgenommen. Die Beteiligung an Weiterbildung fand in 56 Prozent der Fälle wenigstens teilweise während der bezahlten Arbeitszeit statt. Bei drei von fünf Weiterbildungsaktivitäten werden direkte Kosten übernommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die Änderungen im Gesetzentwurf kritisch gesehen werden, insbesondere in den Punkten

- Die Aufnahme der kulturellen Weiterbildung in das Weiterbildungsgesetz
- Die Verblockung von Freistellungsansprüchen
- Der entfallende Nachweis hauptamtlicher Ressourcen als Voraussetzung der Anerkennung von Trägern der Weiterbildung

Positiv ist zu werten, dass mit der Einführung eines Berichtswesens zur Mitte einer jeden Wahlperiode über die Durchführung des Gesetzes informiert wird.

Die kulturelle Bildung hat den gleichen Stellenwert wie die allgemeine, berufliche oder politische Bildung. Über die ja bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus sollte die kulturelle Weiterbildung jedoch nicht Bestandteil derjenigen Weiterbildung sein, die letztlich von den Unternehmen über Freistellungen oder direkte Kostenübernahme finanziert wird.

Zumal in dem zur Änderung vorgeschlagenen § 3, Abs. 5 auch Inhalte benannt werden, die angesichts der zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kaum als Schwerpunkte gelten können, erscheint eine solche Schwerpunktsetzung verfehlt:

§ 3 (neuer Abs. 5): „Die kulturelle Bildung soll der Verfestigung kultureller Ausdrucksformen wie der bildenden Künste, der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik und der Architektur dienen. Darüber hinaus sollen die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden.“

Es ist zu bezweifeln, dass die „Verfestigung kultureller Ausdrucksformen“ angesichts zunehmender kultureller Diversität tatsächlich eine Zielsetzung kultureller Bildung darstellen sollte.

Für die Verblockung von Bildungsfreistellungsansprüchen über mehr als ein Jahr sollte die Zustimmung des Arbeitgebers vorliegen. Insbesondere in den vielen kleineren Unternehmen, die die Wirtschaftsstruktur Schleswig-Holsteins prägen, würden anderenfalls nicht zuletzt organisatorische Probleme die Zielsetzung des Weiterbildungsgesetzes konterkarieren. Insofern sollte die geltende und auch bewährte Bestimmung in diesem Punkt beibehalten und nicht geändert werden.

Hinsichtlich des Abrückens von der Bedingung der Hauptamtlichkeit des Personals als Voraussetzung der Anerkennung von Trägern der Weiterbildung bestehen erhebliche Bedenken seitens der Industrie- und Handelskammern Schleswig-Holsteins. Eine stattdessen mögliche „Einbindung in verbandlichen Strukturen“ – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – dürfte nicht dazu beitragen, den allseitig gewünschten Qualitätsanspruch zu erhöhen, sondern eher zu vermindern – zumal auch unklar erscheint, was diese Einbindung konkret beinhaltet.

Die Position der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein erkennt die Bedeutung der Weiterbildung angesichts eines rasanten sozialen und technologischen Wandels ausdrücklich an und unterstützt Unternehmen in den Bemühungen, ihre Belegschaften auf kommende Herausforderungen vorzubereiten. Auch muss dem Weiterbildungsbereich angesichts demografischer Änderungen und sich anschließender Herausforderungen mehr Aufmerksamkeit zu Teil werden. Diesen wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch nur in geringem Maße Rechnung getragen.

Freundliche Grüße



Michael Schack